



P. Nikiforos Diamandouros
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
ALLEMAGNE

stracgu@googlemail.com

Straßburg, 25 -01- 2012

Beschwerde 2456/2011/BEH

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2011, in dem Sie mich ersuchten, meine Auffassung hinsichtlich der von Ihnen in Ihrer Beschwerde geltend gemachten Argumente (a) und (b) zu überdenken.

Sie führten im Wesentlichen aus, dass sich aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes ergebe, dass ein als rechtswidrig erkannter Eingriff so weit wie möglich rückabzuwickeln sei.

Ihres Erachtens würde dies in Ihrem Fall bedeuten, dass die von der Kommission geleistete Vorschusszahlung auf den Zeitpunkt der Einbringung Ihres ursprünglichen Antrags rückverzinst werden müsse, sofern bereits zu diesem Zeitpunkt ein unstreitiger Invaliditätsgrad bestand. Letzteres hätte die Kommission zu prüfen gehabt. Durch die Unterlassung dieser Prüfung habe Ihnen die Kommission allerdings rechtswidrig die Chance genommen, bereits im Zeitpunkt der Antragsstellung eine Vorschusszahlung zu erhalten.

Nach Ihrer Auffassung würde einiges dafür sprechen, dass die Anspruchsvoraussetzungen bereits im Zeitpunkt der Antragsstellung erfüllt waren. Selbst wenn man diese Auffassung nicht teilen würde, wäre die Kommission immerhin in Umsetzung des Urteils des Gerichts für den Öffentlichen Dienst (F-119/07) verpflichtet gewesen, rückwirkend festzustellen, ob bereits im Zeitpunkt der Antragsstellung die genannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Darüber hinaus habe die Kommission entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofes, die auch ich ignoriert hätte, niemals Ihr Angebot aufgegriffen, in einen Dialog hinsichtlich einer angemessenen Umsetzung des besagten Urteils



einzutreten. Auch aus rechtspolitischer Sicht sei der Ansatz der Kommission untragbar, da er einer Einladung gleichkomme, auch in künftigen Fällen eine medizinische Überprüfung in Bezug auf Anträge auf Vorschusszahlungen abzulehnen. Sie sahen Ihre Auffassung durch Randnummer 106 des besagten Urteils des Gerichts für den Öffentlichen Dienst bestätigt.

Ich erinnere Sie zunächst daran, dass sich gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Umfang der sich aus einem Urteil ergebenden Umsetzungspflichten sowohl aus dem Urteilstenor als auch aus den dem Tenor zugrundeliegenden Entscheidungsgründen ergibt. Meines Erachtens stützt weder der Tenor noch die von Ihnen zitierte Randnummer 106 des genannten Urteils Ihre Auffassung, wonach die Kommission verpflichtet wäre, Verzugszinsen für den Zeitraum vor dem 11. Mai 2010 zu zahlen oder über die bereits gesetzten Maßnahmen hinausgehende Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Grundlage für Ihre Auffassung, wonach der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes weiterreichende Umsetzungsmaßnahmen erfordern würde.

Was Ihr Argument (b) betrifft, folgt aus der Rechtsprechung des Gerichts, dass sich aus der Verpflichtung einer Institution, die erforderlichen Maßnahmen in Folge eines Urteils zu ergreifen, auch die Pflicht ergeben kann, Wiedergutmachung für den Schaden zu leisten, der sich aus dem rechtswidrigen Verhalten ergibt, dies unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Union erfüllt sind (siehe EuG, Rs. T-220/97 *H & R Ecroyd v Commission* Slg. 1999 II-1677, Randnummer 56). Die Auffassung der Kommission steht somit im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichts und widerspricht nicht Randnummer 106 des besagten Urteils des Gerichts für den Öffentlichen Dienst.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen sehe ich keinen Anlass dazu, meine Auffassung zu den im Rahmen Ihrer Beschwerde vorgetragenen Argumenten zu überdenken.

Was schließlich Ihre Auffassung betrifft, wonach die Kommission zu keiner Zeit Ihr Angebot aufgegriffen habe, in einen Dialog mit Ihnen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung des besagten Urteils zu treten, habe ich Ihre diesbezügliche Bemerkungen nicht als neuen Beschwerdepunkt verstanden. Gleichzeitig erinnere ich Sie daran, dass sich meine laufende Untersuchung auf die Behandlung Ihrer Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts durch die Kommission bezieht, die den von Ihnen aufgeworfenen Aspekt augenscheinlich nicht umfasste.

Mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros

BISMARQUE-ALCANTARA Bruno Alexandre

From: Euro-Ombudsman
Sent: 25 January 2012 16:49
To: 'stracgu@googlemail.com'
Subject: Beschwerde 2456/2011/BEH
Attachments: 2456-2011-BEH-S2012-149516.pdf

Sehr geehrter Herr Strack,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Ihre Beschwerde.

Das Sekretariat